Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Jüdischen Gemeinde in Hamburg KdöR

Die nachstehende Friedhofsgebührensatzung regelt das Verfahren für die Erhebung der Gebühren sowie den Gebührentarif für den von der Jüdischen Gemeinde in Hamburg verwalteten Friedhof ("Friedhofsträger") gemäß § 35 der Beerdigungs- und Friedhofssatzung der Jüdischen Gemeinde in Hamburg KdöR in Verbindung mit den staatlichen Vorschriften des Hamburger Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 30. Oktober 2019.

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde in Hamburg KdöR hat in der Sitzung am 16.01.2023 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Jüdischen Gemeinde in Hamburg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Jüdischen Gemeinde Hamburg werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Friedhofsgebührensatzung ist als Bestandteil der Beerdigungs- und Friedhofssatzung der Jüdischen Gemeinde Hamburg vom 13.12.2020 zu betrachten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - (a) wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat;
 - (b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat;
 - (c) wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat:
 - (d) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes als Bestattungspflichtiger haftet. Bestattungspflichtig sind insbesondere die Angehörigen im Sinne von § 10 Abs. 1, § 22 Abs. 4 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird seitens der Gemeinde nach vollständiger Erbringung der Bestattungsleistung erstellt und der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch das Bestattungsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem halben Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Nichtmitglieder

Jüdische Nichtmitglieder können auf Antrag der Hinterbliebenen auf den Begräbnisplätzen der Gemeinde bestattet werden. Für Nichtmitglieder erhöhen sich die Gebühren in der in § 8a der Satzung entsprechenden Höhe. Dies gilt auch für nicht-jüdische Ehepartner, die gemeinsam mit ihren jüdischen Ehegatten bestattet werden.

§ 6 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall auf Antrag der Bestattungspflichtigen aus Billigkeitsgründen - unter Nachweis der Zahlungsunfähigkeit und unter Berücksichtigung und Zugrundelegung der internen Arbeitsanweisung in der jeweils geltenden Fassung wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet oder teilweise erlassen werden.
- (2) Bei der Bestattung von Gemeindemitgliedern, die bei ihrem Ableben Grundsicherung/ Sozialhilfe bezogen hatten, wird der seitens der Sozialbehörde gezahlte Bestattungskostenzuschuss auf die angefallenen Gebühren angerechnet.
- (3) Im Falle der Entscheidung zum Kostenerlass behält es sich die Gemeinde ausdrücklich vor, entsprechend den sozialrechtlichen Vorschriften in vergleichbaren Fällen, die erlassenen Gebühren von weiteren Hinterbliebenen als Kostenpflichtigen in folgender Reihenfolge einzufordern:
 - 1. Antragsteller
 - 2. Personen, die durch Testament zu Erben ernannt werden
 - 3. gesetzliche Erben
 - 4. Unterhaltspflichtige
 - 5. öffentlich-rechtliche Bestattungspflichtige

§ 7 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 8 Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a. Gebühren für den Erwerb einer Grabstätte

Nutzungserwerb einer Einzelgrabstätte (einmalig) Mitglied auf ewig	5.500,00 €*
Nutzungserwerb einer Doppelgrabstätte (einmalig) Mitglieder auf ewig	11.000,00 €*

(Für den Erwerb einer Doppelgrabstätte als Mitglied der Jüdischen Gemeinde wird zunächst die Nutzungserwerbsgebühr in Höhe von € 5.500,00 für die belegte Hälfte der Grabstätte erhoben. Für die nicht belegte Hälfte der Doppelgrabstätte wird die Nutzungsgebühr in Höhe von weiteren € 5.500,00 erst nach dem Ableben des Partners erhoben. Die Reservierung der zweiten Hälfte der Doppelgrabstätte erfolgt kostenfrei, eine Vorauszahlung ist möglich).

Erwerb einer Einzelgrabstätte (einmalig) Nichtmitglied	11.000,00 €*
Erwerb einer Doppelgrabstätte (einmalig) Nichtmitglieder	22.000,00 €*
Erwerb einer Doppelgrabstätte 1x Nichtmitglied und 1x Mitglied	16.500,00 €*

(Für den Erwerb einer Doppelgrabstätte als Nichtmitglied der Jüdischen Gemeinde wird zunächst die Nutzungserwerbsgebühr in Höhe von € 11.000,00 für die belegte Hälfte der Grabstätte erhoben. Für die nicht belegte Hälfte der Doppelgrabstätte wird die Nutzungsgebühr in Höhe von weiteren € 11.000,00 erst nach dem Ableben des Partners erhoben. Die Reservierung der zweiten Hälfte der Doppelgrabstätte erfolgt kostenfrei, eine Vorauszahlung ist möglich).

Die Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte versteht sich einschließlich aller Beerdigungskosten. Leistungen durch Dritte durch Überführung und Aufbewahrung des Leichnams außerhalb Hamburgs, sowie ärztliche Leistungen bleiben hiervon unberührt.

b. andere Beerdigungsgebühren

Bestattung am Sonntag	gem. Rechnung
c. Grabstein	
Genehmigung des Grabsteines nach § 24 Abs.1 BestattG (Widerrufliche) Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten für ein Jahr Einzelgenehmigung	65,00 €* 118,00 €* 27,00 €*
d. Instandsetzung / Grabpflege	

Instandsetzung Einzelgrab / Doppelgrab durch die Gemeinde Basis-Grabpflege ohne Bepflanzung durch die Gemeinde	50,00/100,00 €*
Einzelgrab / Doppelgrab (jährlich)	120,00 / 220,00 €*
Steinreinigung Standardgrab durch die Gemeinde	100,00 €*
Pflanzenschutz (Gewebe)	40,00 / 80,00 €*
Versiegelung mit Beton	ab 200,00 € *
Ausbringen von Kies (Fluss- oder Quarzkies)	ab 120,00 € *
Weißer Marmorkies	ab 180,00 € *

^{*}Alle Gebühren zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Es bleibt dem Vorstand der Gemeinde vorbehalten, die Gebührenhöhe an die durchschnittliche Jahresinflationshöhe durch die entsprechende Änderung dieser Satzung anzupassen.

§ 9 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung der Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.02.2023 in Kraft und wird auf der Internetseite der Gemeinde www.jghh.org unter der Rubrik Gemeinde Friedhofsgebührensatzung mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. September 2022 außer Kraft.

Hamburg, 01.02.2023

Der Vorstand der Jüdischen Gemeinde in Hamburg